

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

I.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Entscheidung:

1. Die mit Aktenzeichen 6.07.01.02/17-2-1 VS#3 am 11.02.2025 erlassene und am 12.02.2025 bekanntgegebene

Veränderungssperre

zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt A (Mecklar – Dipperz), vom 28.12.2023 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2- 1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird innerhalb der vom räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Veränderungssperre umfassten Flächen

- auf dem Gebiet der Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld Flur 15, Flurstücke 1 und 4 jeweils vollständig,
- auf dem Gebiet der Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld Flur 17, Flurstück 43 vollständig sowie Flurstücke 45 und 46 jeweils teilweise,
- auf dem Gebiet der Gemeinde Burghaun, Gemarkung Hünhan, Flur 4, Flurstücke 73/1, 72/1 und 71 jeweils vollständig sowie Flurstück 107/1 teilweise

aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in dem Lageplan (Anlage) durch grüne, gestrichelte Markierung definierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17a abrufbar. Die Geltung der vorgenannten Veränderungssperre auf den von der vorliegenden Teilaufhebung nicht umfassten Flächen bleibt unberührt.

2. Die Teilaufhebung der Veränderungssperre gilt am 17.12.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die von der vorliegenden Teilaufhebung betroffene Veränderungssperre auswirkt, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

3. Für die Aufhebung werden Kosten nicht erhoben.

II. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruhte auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Die Veränderungssperre wird in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG teilweise aufgehoben, da das Sicherheitsbedürfnis für die betroffenen Teilflächen von Flurstücken entfallen ist. Die in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers nach § 21 NABEG aktualisierte Trassenführung berührt die vorgenannten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken nicht mehr.

Die Aufhebung der Veränderungssperre ergeht als sog. *actus contrarius* im Wege der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Aufhebung bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 16.12.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Aufhebung am 17.12.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Aufhebung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, sowie auf der unter I. genannten Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. So wie der ursprüngliche Erlass der Veränderungssperre nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen zählt, gilt gleiches im Falle ihrer Aufhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

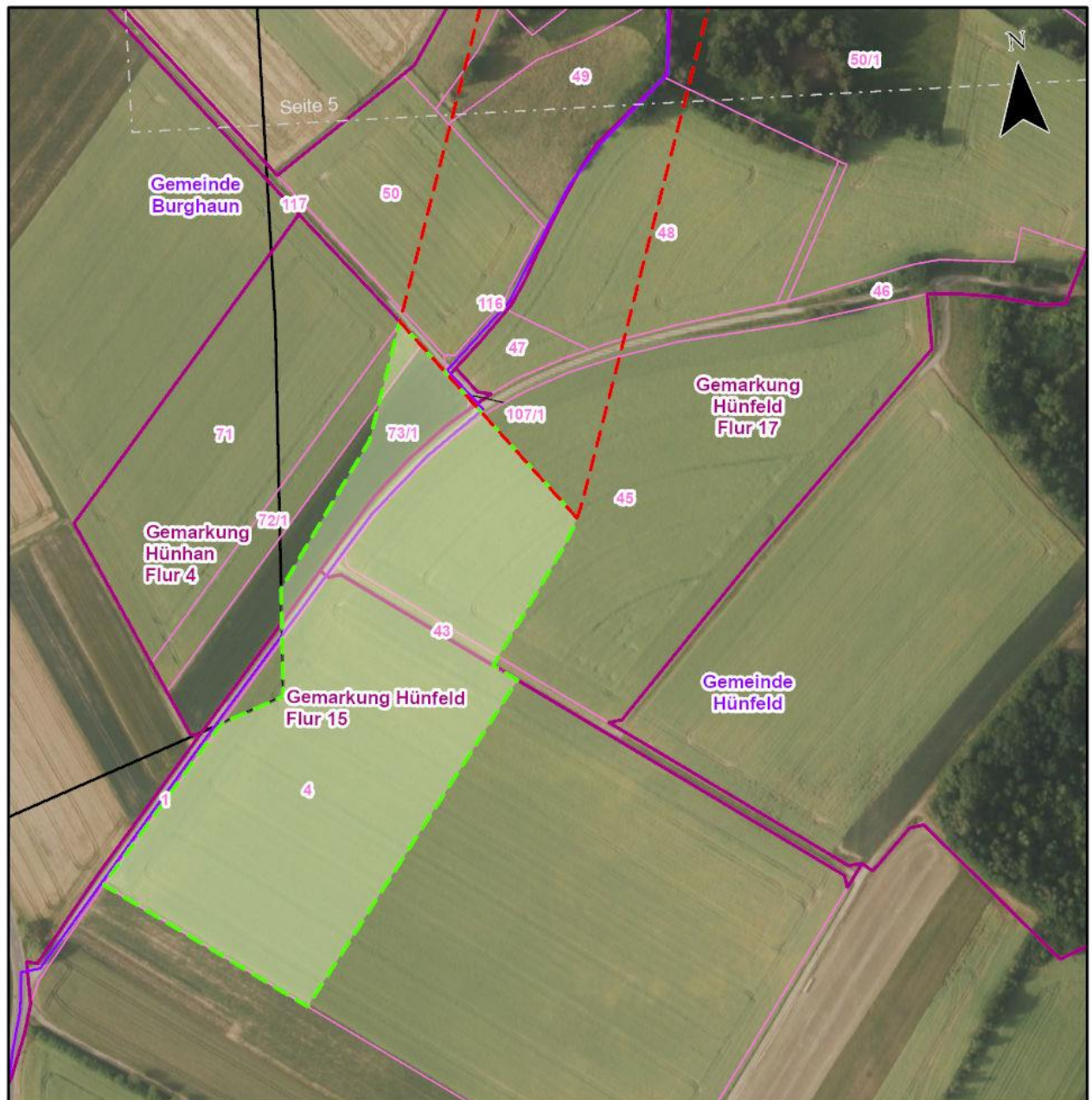
Bonn, den 15.12.2025

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lageplan

0 50 100 200
m

Zeichenerklärung

	Geltungsbereich der Veränderungssperre		Flurstücksgrenze
	Teilaufhebung		Gemeindegrenze
	Flurgrenze		Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH